

Ihr Ansprechpartner:
Alexander Syri

Eichelsheimer Straße 51-53
68163 Mannheim-Lindenhof

Telefon
0621 / 81911816

E-Mail
info@lindenhof-aktuell.de

Internet
www.Lanz-Park-Fest.de



ARGE Lanz-Park-Fest 2024

Auftrag für eine Standfläche

beim Lanz-Park-Fest am 6./7. Juli 2024

Wir beauftragen den Veranstalter BIG Lindenhof e.V. verbindlich, uns beim Lanz-Park-Fest 2024 eine Standfläche zur Verfügung zu stellen. Den nachfolgenden Vertragsregeln stimmen wir zu.

Firma/Verein:

Verantwortliche Ansprechperson:

Vollständige Adresse:

.....

Telefon und Mobiltelefon

Telefax

E-Mail

Zutreffendes bitte ankreuzen :

Wir sind Privatperson / Verein / Unternehmen / Institution / Partei

Wir handeln auf eigene Rechnung und sind steuerpflichtig - ja / nein

Wir beauftragen folgende Leistungen:

Inklusivleistungen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Elektro-Anschluss am Stand: 220 Volt / 380 Volt mit Absicherung 16 A / 32 A / 64 A =..... inklusive

Nachtwache im Lanz-Park von Samstag, 23:00 Uhr, bis Sonntag, 10:00 Uhr (ohne Haftung) =
..... inklusive

Bühne, Kulturprogramm, Marketing / PR, Infrastruktur für die Gesamtveranstaltung =
..... inklusive

Behördliche Genehmigungen / Versicherungen für die Gesamtveranstaltung =
..... inklusive

Präsentation des Standbetreibers auf der Festbühne – sofern gewünscht =.....
..... inklusive

Ihr Ansprechpartner:
Alexander Syri

Eichelsheimer Straße 51-53
68163 Mannheim-Lindenhof

Telefon
0621 / 81911816

E-Mail
info@lindenhof-aktuell.de

Internet
www.Lanz-Park-Fest.de



ARGE Lanz-Park-Fest 2024

Beauftragte Standfläche:

Die Basisgröße eines Standes ist 3 Meter Breite und 3 Meter Tiefe (Ausnahme: Schaustellerstand **mit** Basisgröße 6 x 3 Meter; Verzehr-/Getränkstände haben eine zusätzliche Stellfläche für 3 Biergarnituren). Größere Standflächen sind nachstehend zu beauftragen.
Achtung!!!: Die Preise in Klammern sind für BIG- und Gewerbevereinsmitglieder!!!)

- Informationsstand:** Basisgröße 3 x 3 m = 190 € (155 €) = €
 - Warenverkaufsstand:** Basisgröße 3 x 3 m = 280 € (245 €) = €
 - Verzehr-/Getränkstand:** Basisgröße (inklusive Stellfläche für 3 Biergarnituren) 3 x 3 m = 420 € (390 €) = €
 - jede weitere Garnitur = € = €
 - Hobbykünstler:** Basisgröße 3 x 3 m = 90 € (65 €) = €
- Gesamtteilnahmebetrag:..... €**

Wir werden folgende Waren, Speisen / Getränke und Dienstleistungen anbieten und planen folgende Aktivitäten bzw. haben folgende Wünsche zum Standplatz:

.....
.....
.....

Mit unserer Unterschrift erteilen wir verbindlichen Auftrag im Rahmen der Vertragsregeln.

Datum und Unterschrift.....

Nachstehende Vertragsregeln sind als Vertragsbestandteil verbindlich für alle Standbetreiber und Veranstaltungsteilnehmer. So sollen Missverständnisse und Konflikte vermieden werden:

1. Ansprechpartner für Standbetreiber

- 1.1. **Ansprechpartner:** Alexander Syri, Telefon 0621 / 81911816
E-Mail info@lindenhof-aktuell.de

2. Veranstaltungsdauer

- 2.1. **Aufbau:** Samstag, 8:00 bis 11:00 Uhr (nach Abstimmung mit Veranstalter: Freitag, 16:00 bis 20:00 Uhr)
- 2.2. **Fest:** Samstag, 11:00 bis 23:00 Uhr (Programmende und Ausschankschluss); Sonntag von 10:00 (Ausschankbeginn nach dem Gottesdienst) bis 19:00 Uhr (Programmende und Ausschankschluss)
- 2.3. **Abbau:** Sonntag, 19:00 bis 22:00 Uhr

3. Auftragsverfahren

- 3.1. **Auftrags- und Zahlungsbedingungen:** Die Auftrag für eine Standfläche ist ein verbindlicher Antrag des Standbetreibers an den Veranstalter. Mit der Zusendung des Auftrages ist die Anmeldung verbindlich und verpflichtet den Standbetreiber zur Teilnahme sowie zur Zahlung des Teilnahmebeitrages. Die Teilnahmebeitrag ist ohne weitere Zahlungsaufforderung/Rechnung auf das **Konto DE96 6709 0000 0091 9303 07**, BIC GENODE61MA2 (VR-Bank Rhein-Neckar eG) mit dem Verwendungszweck **„LPF24-Stand + Name des Standbetreibers“** (wie in der Anmeldung angegeben) zu überweisen. Bei Nichtzahlung behält sich der Veranstalter vor, den Stand anderweitig zu vergeben.
- 3.2. **Ausfall der Veranstaltung:** Der Veranstalter schließt für das diesjährige LanzPark-Fest eine Veranstaltungsversicherung ab; diese deckt Sachschäden (Feuer, Explosion, Leitungswasser, Elementarschäden), technische Defekte (Strom-/Wasserausfall, Zusammenbruch der technischen Anlagen), sonstige Gefahren (Tumulte, Demonstrationen, Vandalismus) und Absage oder Abbruch der Veranstaltung durch Witterungseinflüsse ab.
- 3.3. Der Veranstalter übernimmt keine Garantie für Mindestbesucherzahlen oder Umsatz des Standbetreibers.

4. Infrastruktur und Standplätze

- 4.1. **Strom und Feuer:** Der Standbetreiber erhält die von ihm auf Seite 1 bestellte Stromversorgung und haftet für die Betriebssicherheit der angeschlossenen Geräte. (Bitte selbst für Verlängerungskabel sorgen) Die Verwendung von leicht entflammbaren Materialien ist nicht gestattet, ebensowenig jegliche Art von offenem Feuer.
- 4.2. **Wasserver- und -entsorgung:** Für Trinkwasser richtet der Veranstalter Entnahmestellen auf dem Gelände ein. Abwässer dürfen nicht auf den Boden, sondern nur in die Kanalisation geleitet werden. Für ordnungsgemäße Entsorgung ist der Standbetreiber selbst verantwortlich.
- 4.3. **Standplätze:** Bei der Vermietung handelt es sich um reine Flächen ohne Inventar; die Gestaltung übernimmt der Standbetreiber. Eine verbindliche Zuteilung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter. Standbetreiber, die mehr Fläche einnehmen als beauftragt, bezahlen für

die gesamte in Anspruch genommene Fläche einen um 20% erhöhten Teilnahmebeitrag. Die Untervermietung des Standes ist nicht gestattet.

- 4.4. **Bewachung:** Der Veranstalter organisiert eine Nachtwache von Samstag- auf Sonntagnacht. Haftungsansprüche kann der Standbetreiber daraus nicht ableiten. Der Standbetreiber haftet während der gesamten Veranstaltung für die verantwortliche Aufsicht über seinen Stand.
- 4.5. **Müllentsorgung:** Der Standbetreiber sorgt und haftet für die sachgerechte Entsorgung des vom Standbetreiber und seinen Gästen verursachten Mülls (Müllsäcke organisieren, regelmäßig um den Stand Müll einsammeln - je nach Situation bis zu 3 Meter sowie Sitzgelegenheiten, auch vom Boden). Die im Lanz-Park bereitgestellten Müllcontainer sind ausschließlich für die Festbesucher bestimmt; Standbetreiber organisieren ihre Müllentsorgung auf eigene Kosten und Verantwortung.

5. Auf-/Abbau und Verkehr im und um den Lanz-Park

- 5.1. **Fahrzeuge** dürfen die Wege des Lanz-Parks nur mit Ausnahmegenehmigung befahren; das Befahren von Grünflächen ist untersagt. Fahrzeughalter, die zum Be- und Entladen die Wege des Lanz-Parks befahren, legen bitte einen lesbaren Zettel mit **Namen und Mobiltelefonnummer** sichtbar in die Windschutzscheibe.
- 5.2. **Auf- und Abbau:** Der Aufbau muss bis Festbeginn abgeschlossen sein. Standbetreiber, die eine halbe Stunde vor Beginn des Festes nicht anwesend sind, geben das Recht auf ihren Standplatz auf, schulden aber gleichwohl den Teilnahmebeitrag. Der Veranstalter behält sich vor, den Standplatz anderweitig zu nutzen oder an andere Standbetreiber zu vergeben. Der Stand darf aus Sicherheitsgründen erst nach Veranstaltungsende abgebaut werden. Der Abbau soll innerhalb von vier Stunden nach Ende des Festprogramms erfolgen; Ausnahme sind mit dem Veranstalter zu vereinbaren. Es ist untersagt, außerhalb dieser Zeiten ohne Ausnahmegenehmigung oder Gefahr in Verzug für die Veranstaltung auf- oder abbauen.

6. Hausordnung und Ordnungsrecht

- 6.1. **Hausrecht:** Während der gesamten Veranstaltung wird das Hausrecht im Lanz-Park von der ARGE Lanz-Par-Fest als Veranstalter ausgeübt. Der Veranstalter benennt dafür Ansprechpersonen.
- 6.2. **Beschädigungen und Verschmutzungen:** Das Abspielen von Musik an den Ständen ist nicht erlaubt. Bäume und andere Pflanzen dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigungen und Verschmutzungen durch den Standbetrieb und im Bereich des Standes werden durch den Standbetreiber umgehend auf eigene Kosten beseitigt. Auch für Beschädigungen und Verschmutzungen, die durch den Veranstalter beseitigt werden müssen, haftet der Standbetreiber.
- 6.3. **Ausschankgenehmigung:** Wenn Alkohol ausgeschenkt wird, ist der Standbetreiber selbst für die Einholung einer erleichterten Erlaubnis zur Abgabe von alkoholischen Getränken aus Anlass von Veranstaltungen oder (Straßen-) Festen der Stadt Mannheim, zuständig.
- 6.4. **Ordnungs- und Lebensmittelrecht:** Der Standbetreiber haftet für Einholung und Einhaltung von feuer-, ordnungs- und lebensmittelrechtlichen Genehmigungen für seinen Stand. Diese Gestattungen sind am Stand für die Ordnungsbehörden bereit zu halten. Der

Veranstalter kann bei Verletzung dieser Regeln (Hygiene, Feuergefahr, ...) aus wichtigem Grund fristlos vom Vertrag zurücktreten.

6.5. **Jugendschutz:** Der Standbetreiber haftet für die Einhaltung der Jugendschutzgesetze.

6.6. **Sicherheit:** Der Standbetreiber ist für die Sicherheit seines Standes hinsichtlich von Sach- und Personenschäden zuständig. Der Standbetreiber ist für die Beaufsichtigung seines Standes verantwortlich - auch in Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung.

6.7. **Filmen und Fotografieren:** Der Veranstalter darf während der Veranstaltung fotografieren und filmen, um das Material für Werbezwecke zu verwenden. Dasselbe gilt für die von ihm zugelassene Presse.

6.8. **Weitere Auflagen:** Der Veranstalter behält sich vor, weitere Auflagen – insbesondere von Behörden – an den Standbetreiber weiterzugeben. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird sie durch einen Wortlaut ersetzt, die dem gewünschten Willen am ehesten entspricht; die Gültigkeit der sonstigen Vereinbarung bleibt dadurch erhalten.

Mit unserer Unterschrift erteilen wir verbindlichen Auftrag im Rahmen der Vertragsregeln.

Datum und Unterschrift.....